



Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) für die Gewährung von Beiträgen an Publikationen

1. Grundlagen für diese Richtlinien

- Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 27 Buchstabe g der Statuten der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).
- Finanz- und Unterschriftenreglement der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) vom 11. Dezember 2015
- Reglement über die Gewährung von Beiträgen an die Mitgliedinstitutionen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) vom 9. Dezember 2011, revidiert am 18. September 2020.

2. Arten der Publikationen; Grundvoraussetzungen für eine Unterstützung

2.1 Allgemeines

Die SAGW unterstützt in der Regel periodisch erscheinende Publikationen.

Periodika können dann unterstützt werden, wenn eine Mitgliedinstitution als Gesuchstellerin auftritt und sie die wissenschaftliche Verantwortung für die zur Subventionierung unterbreitete Publikation übernimmt, unabhängig davon, ob sie auch Herausgeberin / Verlegerin ist oder nicht.

Im Sinne einer Start- oder Überbrückungshilfe kann der Vorstand Periodika, die von Dritten zur Unterstützung angemeldet worden sind, für längstens drei Jahre subventionieren.

2.2 Periodika

Je nach Zielsetzung, Fachgebiet und Zielpublikum ist zu unterscheiden zwischen Bulletins, (Fach-)Zeitschriften und Reihen.

2.2.1 Bulletins

Bulletins ist eine Sammelbezeichnung für einfache, regelmässig erscheinende, gedruckte oder elektronische Publikationen, die sich vor allem an die Mitglieder einer Gesellschaft richten. Sie dienen dem Informationsaustausch und der Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeit, berichten über Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie über Neuigkeiten aus dem Vereinsleben.

2.2.2 (Fach-) Zeitschriften

(Fach-) Zeitschriften sind periodisch erscheinende Publikationen mit wissenschaftlichen Artikeln, Rezensionen, Ergebnissen über Symposien usw. Sie dienen vor allem:

- der Bekanntmachung von Resultaten wissenschaftlicher Forschung;
- der wissenschaftlichen Diskussion innerhalb der Disziplinen bzw. zwischen ihnen, damit zur Belebung von Forschung und Lehre beitragend;
- der Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeit.

2.2.3 Reihen

Reihen sind meist in Buchform veröffentlichte, wissenschaftliche Monographien bzw. Sammelbände, die

- in unregelmässigem, aber geplantem Rhythmus unter einheitlicher Bezeichnung und in ähnlicher Aufmachung erscheinen;
- thematisch bzw. zeitlich geordnete Resultate der wissenschaftlichen Forschung einem spezialisierten bzw. interessierten Publikum zugänglich machen.

3. Grundsätze der Beitragsgewährung

Mit ihren Publikationsbeiträgen fördert die SAGW die wissenschaftliche Forschung, namentlich den Austausch ihrer Ergebnisse.

Mit Beiträgen sollen Publikationen unterstützt werden, die ohne finanzielle Hilfe nicht oder nur zu Preisen aufgelegt werden könnten, welche für die Abnehmer unzumutbar wären.

Bei der Zusprache von Beiträgen achtet die SAGW insbesondere auf:

- die wissenschaftliche Qualität (vgl. Ziff. 4.1);
- die Effizienz und Sparsamkeit in der Herstellung (vgl. Ziff. 4.2.2);
- die Effektivität und die zu erwartende Ausstrahlung (vgl. Ziff. 4.2.3.3);
- die angemessene Eigenfinanzierung (vgl. Ziff. 4.3.3);
- die Umsetzung der Open Access-Anforderungen (vgl. Ziff. 4.4).

4. Kriterien für die Prüfung eines Gesuchs

Ein Gesuch muss mindestens nach folgenden Kriterien beurteilt werden: wissenschaftliche Qualität, technisch angemessene Herstellungsart und vernünftige Kostenkalkulation, Eigenleistung sowie Grad der digitalen Zugänglichkeit (Open Access).

4.1 Wissenschaftliche Qualität

Die gesuchstellende Gesellschaft ist für die wissenschaftliche Qualität der Publikation verantwortlich. Dabei sind Qualitätskriterien massgebend, welche für die betroffenen Disziplinen gelten.

Die Redaktion sorgt mit geeigneten Massnahmen (Redaktionskomitee, Peer Review) für die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Publikation.

4.2 Herstellung, Kalkulation, Kostenstellen

Jedem Beitragsgesuch für eine Publikation ist ein detaillierter Kostenvoranschlag beizulegen. Für Zeitschriften und Reihen muss das Formular Beitragsgesuch «Periodika» ausgefüllt werden.

4.2.1 Redaktionskosten / Autorenhonorare

Als Redaktionskosten sind die effektiv auszubezahlenden Beiträge auszuweisen. Die Gesuchsteller(innen) sind zudem befugt, Kosten für Redaktionsarbeiten, die ehrenamtlich geleistet werden, pro memoria auszuweisen. Solche Kosten können als Eigenleistung (vgl. Ziff. 4.3.3) angerechnet werden.

In speziell begründeten Einzelfällen können ebenfalls Autorenhonorare in die Gesamtherstellungskosten eingeschlossen und bei der Subventionierung berücksichtigt werden.

4.2.2 Herstellung gedruckter Publikationen

4.2.2.1 Auflage

Die Auflage ist periodisch (mind. alle zwei Jahre) der Zahl der verkauften bzw. abonnierten Exemplare anzupassen. Die Auflage soll – ausser für spezielle Werbeausgaben – die käuflich abgesetzten Exemplare um nicht mehr als 25 Prozent übersteigen. Auflagen von weniger als 200 (Ausnahme: Print-on-Demand-Auflagen können die Untergrenze unterschreiten) oder mehr als 2'000 Exemplaren werden in der Regel nicht unterstützt.

4.2.2.2 Freiexemplare

Den Autoren/Autorinnen können max. fünf Freiexemplare einer Publikation kostenlos abgegeben werden.

4.2.3 Verlag / Vertrieb

4.2.3.1 Verlagsunkosten

Redaktions-, Verwaltungs- und Verlagsunkosten inkl. Gewinn sollen zusammen die Herstellungskosten nicht übersteigen.

4.2.3.2 Werbekosten

Die in der Abrechnung angegebenen Werbekosten müssen den effektiven Ausgaben des Verlags entsprechen und dürfen – ausser für spezielle Aktionen – bei Zeitschriften und Reihen 5 Prozent des budgetierten Verkaufserlöses nicht übersteigen. Bei Einzelpublikationen dürfen die Werbekosten 25 Prozent der Herstellungskosten nicht überschreiten.

4.2.3.3 Vertrieb

Die möglichst weitreichende Verbreitung der Publikation beim Zielpublikum ist durch geeignete Massnahmen zu fördern. Es ist klar zu regeln, ob die Verantwortung dafür bei der Redaktion, beim Verlag oder bei einer dritten Stelle liegt.

Die Redaktionen sorgen mit geeigneten Massnahmen (Leserbefragung, Werbung etc.) für den ständigen Kontakt zu ihrer Leserschaft.

4.3 Anforderungen an die Finanzierung

4.3.1 Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan

Jedem Finanzierungsgesuch müssen ein detaillierter Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden (vgl. Ziff. 4.2).

4.3.2 Konkurrenzofferten

Wird für eine Publikation von der SAGW ein Unterstützungsbeitrag beantragt, der Fr. 10'000.- pro Jahr übersteigt, so kann eine Konkurrenzofferte zuhanden der Akademie eingefordert werden.

4.3.3 Eigenleistungen

Die Beiträge sollen 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten (inkl. Werbekosten) der Publikation nicht übersteigen und werden in der Regel nur gewährt, wenn angemessene Eigenleistungen erbracht werden.

Als Eigenleistungen gelten Verkaufserlöse, Sponsorenbeiträge, Inseratenertrag etc. Redaktionsarbeiten, die ehrenamtlich erbracht wurden (vgl. Ziff. 4.2.1), können auch als Eigenleistungen angerechnet werden, sofern sie im Gesamtaufwand miteingerechnet werden.

Eine Eigenfinanzierung über den Mindestsatz von 50 Prozent hinaus ist anzustreben.

Ist der Abonnementspreis für eine Publikation in einem Mitgliederbeitrag eingeschlossen, so ist in der Kalkulation jener Anteil als Eigenleistung einzusetzen, der tatsächlich für die Publikation und nicht für die allgemeinen Vereinsunkosten verwendet wird.

Es ist anzustreben, die Verkaufserlöse, Abonnementserlöse sowie den Online-Zugriff kontinuierlich zu steigern, da diese Zahl ein Gradmesser ist für den Wert, welchen die Leserschaft der entsprechenden Publikation zumisst.

4.4 Anforderungen an den Open Access

4.4.1 Mindestanforderung

Damit eine Zeitschrift oder Reihe durch die SAGW gefördert werden kann, müssen deren Autor*innen das Recht haben, ihren Artikel nach maximal 12 Monaten auf einem Repositorium ihrer Wahl aufzuschalten. Bei monographischen Reihen beträgt die Embargofrist maximal 24 Monate (siehe Reglement über die Gewährung von Beiträgen an die Mitgliedinstitutionen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, Art. 5.1.1.1). Die SAGW empfiehlt allerdings, die Sperrfristen gänzlich aufzuheben, damit die Diffusion der Forschungsergebnisse beschleunigt werden kann.

Die Handhabung des Open Access («Open Access-Policy») einer Zeitschrift oder Reihe muss an geeigneter Stelle öffentlich transparent gemacht werden (Impressum, Webseite etc.).

4.4.2 Weitere Richtlinien

Die Nutzungsrechte der publizierten Texte in den Zeitschriften und Reihen sind an geeigneter Stelle anzugeben. Die SAGW empfiehlt dazu die Verwendung der Creative Commons Licences (kurz CC-Lizenzen). Autor*innen, die in SAGW subventionierten Zeitschriften und Reihen publizieren, sollen das Verwertungsrecht für ihre Publikation behalten können.

Zur besseren Zitierbarkeit sollen Artikel und Monographien, ev. auch Buchkapitel, mit permanenten Identifikatoren versehen werden. Dies SAGW empfiehlt den «Digital Object Identifier» (DOI). Zur eindeutigen Identifikation der Autor*innen sollen die Identifikatoren der «Open Researcher Contributor Identification Initiative» ORCID verwendet werden.

Wenn einem Artikel oder einer Monographie Daten zugrunde liegen, die für die Nachvollziehbarkeit der Texte relevant sind, so sind jene an geeigneter und bezeichneter Stelle zu hinterlegen und öffentlich zugänglich zu machen, sofern keine datenschutz- oder patentrechtlichen Hinderungsgründe vorliegen. Durch die SAGW geförderte Zeitschriften und Reihen legen die Datenhinterlegung an geeigneter Stelle fest («Data Policy»).

5. Aufhebung früherer Richtlinien

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle früheren Richtlinien der SAGW für die Gewährung von Beiträgen an Publikationen aufgehoben.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien traten nach ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 9. Dezember 2011 am 1.1.2012 in Kraft. Sie wurden am 16. Dezember 2016 und am 18. September 2020 durch den Vorstand revidiert. Die revidierte Fassung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Bern, 18. September 2020

Der Präsident



Prof. Dr. Jean-Jacques Aubert

Der Generalsekretär



Dr. Markus Zürcher